



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

11/2023e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 20. 02. 2023

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat Klipphausen am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS)

Die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal vom 10. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. § 56 erhält folgende neue Fassung:



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

§ 56 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 38a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Triebischtal vom 17.11.2008 und ihren Änderungen außer Kraft.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung - AbwS) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 20. 02. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend ma